

**Richtlinien
zur Förderung der Ortskernentwicklung
in Schleswig-Holstein**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und
Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (MLLEV)
vom 07.04.2025 – IX 31 –

1. Förderziel und Zuwendungszweck

- 1.1** Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Ortskernentwicklung.
- 1.2** Die Förderung erfolgt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ aufgrund des GAK-Rahmenplanes Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung sowie mit Mitteln des Landes.
- 1.3** Zweck der Förderung ist die Entwicklung ländlich geprägter Orte unter besonderer Berücksichtigung der Ortskernentwicklung und der demographischen Entwicklung.

Das Ortskernentwicklungskonzept hat den Charakter eines Rahmenplanes und damit keine unmittelbare Rechtswirkung.

- 1.4** Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Nach diesen Richtlinien können aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ folgende Maßnahmen gefördert werden:

- 2.1** Gefördert wird die Erarbeitung von Plänen zur Entwicklung in ländlichen Gemeinden (**Ortskernentwicklungskonzepte**).

Die Förderung erfolgt nach dem geltenden GAK-Rahmenplan Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung, Maßnahme 1.0 Planungsinstrumente der ländlichen Entwicklung.

- 2.2** Förderfähig sind Projekte zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung (**Dorfentwicklung**)

Förderfähig sind insbesondere investitionsbezogene Vorhaben der Ortskernentwicklung.

Nicht förderfähig sind die Schaffung und Modernisierung von Wohnraum sowie die

Verlegung von Nahwärmeleitungen.

Die Förderung erfolgt nach dem geltenden GAK-Rahmenplan Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung, Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung.

2.3 Gefördert wird die Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung (Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen**).**

Förderfähig sind insbesondere Vorhaben der Ortskernentwicklung, die auf den Erhalt, den Ausbau und die Diversifizierung der auf das dörfliche Sozialleben bezogenen Infrastruktur zuzuordnen sind.

Reine Nahversorgungs- und Bildungsprojekte werden grundsätzlich nicht gefördert.

Die Förderung erfolgt nach dem geltenden GAK-Rahmenplan Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung, Maßnahme 8.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen.

2.4 Aus Mitteln des Landes werden innovative Projekte zur Förderung der Dorfentwicklung gefördert:

Gefördert werden insbesondere Projekte, die sich neuen Themenfeldern der Integrierten ländlichen Entwicklung widmen und die nicht nach Ziffer 2.1 bis 2.3 dieser Richtlinien förderfähig sind.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger (Begünstigte) für Vorhaben dieser Richtlinien sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

Für Vorhaben nach Ziffer 2.2 und 2.4 dieser Richtlinien sind darüber hinaus natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts begünstigt.

Für Vorhaben nach Ziffer 2.3 dieser Richtlinien sind darüber hinaus juristische Personen des öffentlichen Rechts begünstigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Fördergebiete: Als ländlicher Raum im Sinne dieser Richtlinien wird die gesamte Landesfläche angesehen. Ausgenommen sind die Oberzentren Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster in ihren verwaltungsmäßigen Grenzen. Darüber hinaus sind vom ländlichen Raum Gemeinden mit mehr als 40.000 Einwohnern ausgenommen. Im Förderbereich nach Ziffer 2.2 und 2.3 dieser Richtlinien können nur Maßnahmen in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern gefördert werden.

4.2 Für Vorhaben nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinien sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

Die Ortskernentwicklungskonzepte müssen

- eine Kurzbeschreibung des Gemeindegebiets bzw. der Gemeindegebiete beinhalten,
- eine Analyse der Stärken und Schwächen des Gebiets beinhalten,
- eine Darlegung der Entwicklungsstrategie und der wichtigsten Projekte beinhalten,
- die Auswirkungen des demographischen Wandels auf die Gemeinde, den Ort oder den Kooperationsraum darstellen,
- eine Erhebung des Innenentwicklungspotenzials bzw. Ansätze zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme beinhalten und
- die Möglichkeiten der Digitalisierung und Datennutzung berücksichtigen sowie
- unter Einbindung thematisch relevanter Akteure und der Bevölkerung erstellt werden.

Weiterhin sollen bei der Erarbeitung der gemeindlichen Pläne gleichwertige Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne, der Behebung von Gebäudeleerständen, die Baukultur, die Anpassung an den Klimawandel sowie der Natur-, Umwelt- und Klimaschutz berücksichtigt werden.

4.3 Die Vorhaben nach Ziffer 2.2 und 2.3 dieser Richtlinien werden auf der Grundlage von Ortskernentwicklungskonzepten ausgewählt, die unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und unter Einbeziehung der Bevölkerung und relevanter Akteure der Region erarbeitet wurden.

Das Vorhaben muss Bestandteil eines Ortskernentwicklungskonzeptes sein, das zum Zeitpunkt der Antragstellung für das Vorhaben nicht älter als sieben Jahre sein darf. Geringfügige Fortschreibungen des Ortskernentwicklungskonzeptes können in diesem Zeitraum ohne erneute umfangreiche Bürgerbeteiligung vorgenommen werden, sofern die Fortschreibung der grundsätzlichen Strategie des Konzeptes entspricht und die ursprüngliche Bürgerbeteiligung dadurch nicht konterkariert wird.

4.4 Bei Projekten nach Ziffer 2.1 bis 2.3 dieser Richtlinien sind zusätzlich die Zuwendungsvoraussetzungen des geltenden GAK-Rahmenplanes Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung zu beachten.

4.5 Bei Förderung von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Landgasthof), mit gewerblichen Charakter (z.B. aufgrund einer Küche gewerblicher Art oder einem großen Veranstaltungssaal), ist dem Antrag eine Stellungnahme der Gemeinde beizufügen, aus der ersichtlich wird, welche Betriebe in einem Umkreis von 10 km von der geförderten Einrichtung bestehen und ob eine Beeinträchtigung eventuell möglich wäre. Diese Stellungnahme ist mit dem DEHOGA abzustimmen. Sofern eine Beeinträchtigung anderer Betriebe möglich ist, ist dem Antrag eine Wettbewerbs-/Konkurrenzanalyse eines unabhängigen Sachverständigen, die auf Grundlage des Nutzungskonzeptes erstellt wurde, beizufügen. Aus der Wettbewerbs-/Konkurrenzanalyse können sich

Auflagen und Einschränkungen für die Projektumsetzung bzw. die Förderung ergeben. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften des EU-Beihilfen- und des Vergaberechts.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1** Die Zuwendungen wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2** Der Fördersatz für Vorhaben nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinien beträgt maximal 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuschuss je Vorhaben kann für einen Zeitraum von sieben Jahren bis zu 70.000 Euro betragen. Eine Fortschreibung der Konzepte ist mit einem Zuschuss bis zu 35.000 Euro möglich. Diese Fortschreibung kann sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.
- 5.3** Der Fördersatz für Vorhaben nach Ziffer 2.2 dieser Richtlinien beträgt für Gemeinden und Gemeindeverbände maximal 65% der zuwendungsfähigen Ausgaben und für die übrigen Begünstigten maximal 35% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Umsetzung der Ziele einer Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) kann der Fördersatz jeweils um bis zu 10% erhöht werden.
- 5.4** Der Fördersatz für Vorhaben nach Ziffer 2.3 dieser Richtlinien beträgt für Gemeinden und Gemeindeverbände maximal 65% der zuwendungsfähigen Ausgaben und für die übrigen Begünstigten maximal 35% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Umsetzung der Ziele einer Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) kann der Fördersatz jeweils um bis zu 10% erhöht werden.
- 5.5** Der Fördersatz für Vorhaben nach Ziffer 2.4 dieser Richtlinien beträgt maximal 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Vorhaben von besonderem landespolitischem Interesse kann – abweichend von Ziffer 5.6 dieser Richtlinien – der Fördersatz bis zu 100% betragen.
- 5.6** Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers darf 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unterschreiten.
- 5.7** Im Rahmen der Förderung der Ortskernentwicklung kann die Förderquote für finanzschwache Gemeinden um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden. Die erhöhte Förderquote und damit der verringerte Eigenanteil sollen auch finanzschwache Kommunen in die Lage versetzen, in die Verbesserung der Lebensverhältnisse ihrer Bevölkerung zu investieren.

Die Regelförderquote für Investitionen in die Ortskernentwicklung im Rahmen des GAK-Rahmenplanes Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung beträgt 65%. Dient das Projekt der Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) einer LAG AktivRegion kann die Förderquote um 10 % erhöht werden. Durch die Erhöhung der Förderquote für finanzschwache Gemeinden um weitere bis zu 20 % kann die maximale Förderquote 90% betragen. In diesen Fällen beträgt der finanzielle Eigenanteil der Gemeinde mindestens 10%.

Als finanzschwache Gemeinden im Sinne des GAK-Rahmenplanes Förderbereich 1:

Integrierte ländliche Entwicklung gelten die Gemeinden, die im Vorjahr eine Fehlbetragszuweisung nach § 17 FAG oder eine allgemeine Finanzausweisung nach § 11 FAG erhalten haben. Diese Gemeinden können eine erhöhte Förderquote erhalten, wenn sie den Bescheid des Vorjahres über die Fehlbetragszuweisung oder über die allgemeine Finanzausweisung mit dem Förderantrag beim LLnL vorlegen.

5.8 Bei Vorhaben nach Ziffer 2.2 bis 2.4 dieser Richtlinien beträgt der maximale Zuschuss je Vorhaben 600.000 Euro.

5.9 Bei der Gewährung von Beihilfen ist die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (De-Minimis-Beihilfen) zu beachten. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-Minimis-Beihilfen darf 300.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

5.10 Investive Projekte mit einem Zuschussbedarf unter 7.500 Euro werden nicht bewilligt (Bagatellgrenze).

5.11 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zweckungszwecks unmittelbar entstehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Es gelten insbesondere die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ bzw. die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)“, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Die Zweckbindungsfrist für investive Vorhaben beträgt

- für Bauten, bauliche Anlagen und Grundstücke zwölf Jahre ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahresbeginn,
- für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte fünf Jahre ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahresbeginn sowie
- für EDV-Ausstattung drei Jahre ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahresbeginn.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen oder Gegenstände innerhalb der o.a. Zweckbindungsfrist veräußert oder nicht mehr dem Zweckungszweck entsprechend verwendet werden.

6.3 Bei Vorhaben nach Ziffer 2.1 bis 2.3 dieser Richtlinien sind zudem die sonstigen Zuwendungsbestimmungen des jeweils geltenden GAK-Rahmenplanes zu beachten.

6.4 Zuwendungsfähig bei der Förderung von Investitionen sind Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, inklusive der erforderlichen Vorarbeiten und inkl. Ankauf von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände mit bis zu 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens.

6.5 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte und sonstige reine Finanzierungskosten,
- b) Bank- und Kontoführungsgebühren, Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- c) Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten,
- d) Flächen- und tierbezogene Maßnahmen (z.B. Kurzumtriebsplantagen, Reitställe),
- e) die Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten,
- f) Sachleistungen und unbare Eigenleistungen,
- g) Planungen nach dem BauGB und den Gesetzen der Raumordnung.

Weitere Einschränkungen können sich aus dem jeweils geltendem GAK-Fördergrundsatz ergeben.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren: Förderanträge nach diesen Richtlinien sind unter Verwendung des eingeführten Vordrucks an das LLnL zu richten. Der Vordruck kann beim LLnL angefordert werden.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3 Ergibt sich bei der Anwendung der Richtlinien eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte, können mit Zustimmung des MLLEV Ausnahmen zugelassen werden.

7.4 Die Auswahl der Projekte nach Ziffer 2.2 und 2.3 dieser Richtlinien erfolgt zu bestimmten Stichtagen auf der Grundlage von Projektauswahlkriterien, die das MLLEV auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Alle bis zum jeweiligen Stichtag vorliegenden bewilligungsreifen Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt entsprechend dieser Rangfolge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Förderanträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Die Antragsteller erhalten einen Ablehnungsbescheid. Diese Anträge können nachgebessert werden und sich für eine neue Auswahlrunde bewerben.

Förderanträge, die zwar die Mindestpunktzahl erreicht haben, aber im Ranking nicht berücksichtigt werden konnten, haben bis Ende Oktober des Jahres die Chance nachzurücken, danach erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid und können in eine neue Auswahlrunde eingereicht werden.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2025 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2027.

9. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Gesundes Leben', 'Bildung', 'Soziale Gerechtigkeit' und 'Infrastruktur und Klimaschutz'. Das Vorhaben hat in gleichem Maße positive wie negative Auswirkungen auf 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz'. Die steigenden Treibhausgasemissionen sind nicht erheblich.